

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein über die Anerkennung der Beratungsstellen zur Sicherstellung eines Beratungsangebots nach polizeilicher Wegweisung im Sinne von § 201 a des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (LVwG)

GI.Nr. 2002.15

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 25. November 2020 - IV GS 4 –

Das Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. Juni 2004, zuletzt geändert am 1. September 2020, GVOBl. Nr. 16, S. 508 (§ 201 a LVwG - Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt), setzt ein flächendeckendes Netz geeigneter Beratungsstellen für die pro-aktive Beratung in Fällen häuslicher Gewalt voraus. Das Verfahren zur Anerkennung als geeignete Beratungsstelle regeln die nachfolgende Richtlinie:

1 Beratungsangebot zum Schutz vor weiterer häuslicher Gewalt

Die nach dieser Richtlinie anerkannten Beratungsstellen unterbreiten ein Angebot nach § 201 a LVwG:

Die Beratung ist unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag nach Übermittlung der Daten durch die Polizei, telefonisch anzubieten. Es sollen mindestens drei Versuche zu unterschiedlichen Tageszeiten unternommen werden. Wird eine Beratung gewünscht, ist diese innerhalb von drei Tagen zu gewährleisten. Sofern eine telefonische Kontaktaufnahme nicht gelingt, sollte ein Beratungsangebot durch Brief oder auf elektronischem Wege unterbreitet werden.

2 Voraussetzungen für die Anerkennung der Beratungsstellen

Pro Kreis/kreisfreier Stadt wird höchstens eine Beratungsstelle anerkannt. Im Einzelfall kann auch ein Beratungsstellenverbund die Anerkennung erhalten.

Eine Beratungsstelle kann anerkannt werden, wenn

- sie ein Beratungsangebot im Sinne der Ziffer 1 vorhält,
- die Beratung von Opfern häuslicher Gewalt ein Schwerpunkt der Arbeit des Trägers ist,
- sie sich am Kooperations- und Interventionskonzept Schleswig-Holstein beteiligt und
- ihr Träger die erforderliche Fortbildung für die in der Beratung tätigen Fachkräfte sicherstellt.

3 Anforderungen an die persönliche und fachliche Befähigung der beratenden Fachkräfte

Die Beratungsfachkräfte müssen über Erfahrungen in der Beratung und Kenntnisse über die Dynamik häuslicher Gewalt verfügen und mit Hilfen für Opfer von häuslicher Gewalt vertraut sein.

Als Beratungsfachkräfte gelten

- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder

- Fachkräfte mit gleichwertiger Ausbildung

4 Datenschutz

Die Beratungsstelle darf die von der Polizei übermittelten "Opfer"-Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, um der gefährdeten Person unverzüglich eine Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die gefährdete Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen (§ 201 a Abs. 3 LVwG).

5 Anerkennungsverfahren

5. 1 Für die Anerkennung von Beratungsstellen ist das für Gleichstellung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein zuständig.

5.2 Im schriftlichen Antrag ist der Anerkennungsbehörde nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

5.3 Die Anerkennung wird für die Dauer von drei Jahren unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

6 Finanzielle Förderung

Die Anerkennung nach dieser Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen durch das Land.

7 Dokumentation

Die nach dieser Richtlinie anerkannten Beratungsstellen sind verpflichtet, dem für Gleichstellung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein über ihre Arbeit zu berichten. Das Nähere wird im Anerkennungsbescheid geregelt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.